

Geschäftsordnung für den Vorstand der Rudolf Steiner Schule

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Zweck der Geschäftsordnung ist die Regelung der organisatorischen Arbeit des Vorstands der Rudolf Steiner Schule im Rahmen der Satzung.

§ 2 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich gemäß § 8 (2) der Satzung der Rudolf Steiner Schule aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

§ 3 Aufgabenverteilung

Über die Verteilung der Aufgaben gemäß § 8 (1) entscheidet der Vorstand nach Ermessen.

§ 4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberuft. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Protokoll

Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zugeleitet und in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

§ 7 Gäste

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen zu dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und treten mit Beschluss in Kraft. Die geänderte Geschäftsordnung wird den anderen Organen des Vereins unaufgefordert zugestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Vorstands der Rudolf Steiner Schule wurde in der Sitzung des Vorstandes vom 24. Februar 2005 beschlossen und tritt ab diesem Termin in Kraft.